

Gemeinde Mörtschach



AZ: 004-1/02/2017

PROTOKOLL

Über die Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Mörtschach vom Freitag, den **09. Juni 2017** im Gemeindeamt.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der Sitzung: 21.25 Uhr

Anwesende: Bürgermeister Richard UNTERREINER, Vorsitzender
1. Vizebürgermeister Manfred KRAMSER
2. Vizebürgermeister Günter PASSLER
Hermann Kaponig
Thomas Ploner
Erwin Fresser
Herbert Dullnig
Suntinger Peter
Suntinger Josef – Ersatzgemeinderat
Oberlader Walter – Ersatzgemeinderat
Warnuth Manfred - Ersatzgemeinderat

Abwesende: Horst Plössnig – entschuldigt
Silvia Göritzer – entschuldigt
Zeiner-Linder Ingeborg - entschuldigt
Michael Auernig – Ersatzgemeinderat – entschuldigt
Gerlinde Rißlegger – Ersatzgemeinderat – entschuldigt

Schrifführer: Kerstin Kerschbaumer, BA MA

Es ist ein Zuhörer anwesend.

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnet die Sitzung.

Die Einberufung erfolgte unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übermittlung der Amtsvorträge ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der § 21 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 K-AGO mit schriftlicher Zustimmung aller Gemeinderatsmitglieder auf elektronischem Weg per E-Mail.

Bgm. Unterreiner verweist darauf, dass zur Erleichterung der Verfassung der Niederschrift ein Tonaufnahmegerät verwendet wird, mit welchem der Sitzungsverlauf aufgezeichnet wird.

Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben. Die Tagesordnung wird einstimmig um die Punkte 2. f. Inanspruchnahme durch BG AAW Wangenitzen und 18. c. Fördervereinbarung erweitert.

Somit ist folgende Tagesordnung zu behandeln:

Fragestunde

1. Protokollfertiger
2. Öffentliches Gut
 - a. Zu- und Abschreibung Bereich Ladaweg
 - b. Auflassung im Bereich Ladaweg
 - c. Zu- und Abschreibung B 107 Großglockner Straße
 - d. Inanspruchnahme durch BG GTW Pirkachberg
 - e. Ansuchen um Ausbau Suntinger Anton
 - f. Inanspruchnahme durch BG AAW Wangenitzen
3. Änderung des Flächenwidmungsplanes
 - a. Umwidmungspunkt 1/2017 – Fleißner Anselm
 - b. Umwidmungspunkt 2/2017 – Schrall Peter
 - c. Umwidmungspunkt 4/2017 – AG NB Stranach
 - d. Umwidmungspunkt 5/2017 – Thaler Matthias
 - e. Umwidmungspunkt 6/2017 – Jenkner Karoline
4. Aufhebung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A6
5. Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauungsverpflichtung) Umwidmungspunkt 1/2017 – Fleißner Anselm
6. Verordnung textlicher Bebauungsplan
7. Ortsbildschutzverordnung
8. Ansuchen VS-Mörtschach – Anstellung einer pädagogischen Hilfskraft
9. Abänderung Stellenplanverordnung 2017
10. Investitionen ganztägige Schulform
 - a. Ankauf Spielgerät
 - b. Finanzierung
 - c. Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan
11. Förderansuchen NB Stampfen-Pirkachberg –Steinschlagsicherung
12. Bachräumungsmaßnahmen am Astenbach
13. Kanal BA 05
 - a. Auftragsvergabe Bauarbeiten
 - b. Finanzierung
 - c. Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan
14. Verteilung BZ-Mittel
15. Parkplatz
 - a. Planung
 - b. Finanzierung

16. Adaptierungen Friedhof
 - a. Vergabe Planungsarbeiten
 - b. Finanzierung Planungsarbeiten
17. Innensanierung VS
 - a. Mehrkosten
 - b. Erweiterung Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan
18. Verbauung Steinschlag Mörtschachberg
 - a. Finanzierung Zusatzkosten
 - b. Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan
 - c. Fördervereinbarung
19. Mittelfristiger Investitionsplan 2017-2021
20. Bericht Kontrollausschussobmann
21. 1. Nachtragsvoranschlag
22. Berichte Ausschussobmänner
23. Berichte Bürgermeister

Da keine Anfragen gemäß § 48 der K-AGO vorliegen entfällt die Fragestunde.

Punkt 01) Protokollfertiger

Als Fertiger dieser Niederschrift werden Ing. Fresser Erwin und Suntinger Peter nominiert.

Ein weiterer Zuhörer nimmt an der Sitzung teil.

Punkt 02 a) Öffentliches Gut - Zu- und Abschreibung Bereich Ladaweg

Mit 09.11.2011 hat der Gemeinderat einstimmig den Vermessungsplan des DI Missoni vom 17.05.2011 genehmigt und beschlossen, dass eine finanzielle Abgeltung der erfolgten Zu- und Abschreibungen von Grundstücksflächen nicht erfolgt und die Kosten der Vermessung von der Güterweggemeinschaft zu tragen sind.

Der Beschluss wurde nicht an das Vermessungsamt weitergeleitet, so dass die Vermessungsurkunde nicht durchgeführt worden ist. Mittlerweile ist der Plan abgelaufen. Zudem haben sich auch die gesetzlichen Bestimmungen geändert, sodass zwei Pläne erstellt werden müssen um das ursprünglich beabsichtigte Ergebnis erzielen zu können.

Nach der Vermessungsurkunde von DI Dr. Günther Abwerzger vom 10.05.2017 Zahl 9018/17 betragen sowohl die Zuweisungen als auch die Abschreibungen des öffentlichen Gutes 1.153 m².

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Abwerzger, vom 10.05.2017, Zahl 9018/17, wobei die Kosten für die Erstellung der Vermessungsurkunde durch die Gemeinde Mörtschach zu tragen sind.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 00.00.2017, Zahl 600-1/2017, mit welcher in der Ortschaft Rettenbach – Katastralgemeinde 73514 Stranach Grundstücksflächen als öffentliches Gut erklärt werden bzw. öffentliches Gut aufgehoben wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 3, 3a, 19 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 72/1991 in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Teile des Güterweges „Oberer und Unterer Lader“ welche in der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal an der Drau, Neuer Platz 15 vom 10.05.2017 GZ 9018/17 ausgewiesen sind werden aus dem öffentlichen Gut (Straße und Wege) ausgeschieden bzw. werden in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) übernommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß Bestimmungen des § 15 der Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der derzeit geltenden Fassung, mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.

Der Bürgermeister:

Punkt 02 b) Öffentliches Gut - Auflassung im Bereich Ladaweg

Nach der Vermessungsurkunde von DI Dr. Günther Abwerzger vom 10.05.2017 Zahl 9018/1/17 werden 98 m² des Öffentlichen Gutes aufgelassen und Herrn Zlöbl Stefan, 9842 Mörttschach, Rettenbach 2 zugeschrieben.

Diese Vermessungsurkunde dient ebenfalls dazu, das im Jahr 2011 beabsichtigte Ergebnis herbeizuführen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Abwerzger, vom 10.05.2017, Zahl 9018/1/17, wonach für das Grundstück 1162/8 (Trennstück 2) der Gemeingebrauch aufgehoben wird und dieses aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Mörttschach entlassen bzw. entwidmet wird, wobei die Kosten für die Erstellung der Vermessungsurkunde durch die Gemeinde zu tragen sind und Herr Zlöbl für die ihm zugeschriebene Fläche keine finanzielle Abgeltung zu leisten hat.

Punkt 02 c) Öffentliches Gut - Zu- und Abschreibung B 107 Großglockner Straße

Mit 18.11.2011 hat der Gemeinderat einstimmig den Vermessungsplan des DI Sima vom 28.04.2010, GZ 25/09 beschlossen. Die GZ 25A/09 wurde im Beschluss nicht angeführt, zudem wurden Grundstücke falsch bezeichnet. Das Vermessungsamt ersucht daher um einen korrigierten Gemeinderatsbeschluss und eine korrigierte Verordnung.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Vermessungspläne GZ 25/09 und GZ25A/09 jeweils vom 28.04.2010 des DI Gerhard Sima, 9800 Spittal/Drau, Hangstraße 29,, wonach in der Ortschaft Mörttschach Grund-

stücksflächen als öffentliches Gut erklärt werden und teilweise öffentliches Gut aufgelassen und somit der Gemeingebrauch aufgehoben wird. Die Grundstücksbereinigung erfolgt unentgeltlich.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Mörtschach vom 00.00.2017, Zahl 600-1/2017, mit welcher in der Ortschaft Mörtschach – Katastralgemeinde 73514 Stranach und 73506 Mörtschach Grundstücksflächen als öffentliches Gut erklärt werden bzw. öffentliches Gut aufgehoben wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 3, 3a, 19 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 72/1991 in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

- (1) Die in der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde des DI Gerhard Sima, Staatl. befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für das Vermessungswesen, Hangstraße 29 vom 28.04.2010, GZ 25A/09 ausgewiesenen Teilstücke 40 und 44 werden dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) übernommen – die Teilstücke 41 und 42, welche als öffentliches Gut ausgewiesen sind, werden aufgelassen.
- (2) Das in der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde des DI Gerhard Sima, Staatl. befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für das Vermessungswesen, Hangstraße 29 vom 28.04.2010, GZ 25/09 ausgewiesene Teilstück 20 wird dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) übernommen – das Teilstück 19, welches als öffentliches Gut ausgewiesen ist, wird aufgelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß Bestimmungen des § 15 der Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der derzeit geltenden Fassung, mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.

Der Bürgermeister:

Punkt 02 d) Öffentliches Gut - Inanspruchnahme durch BG GTW Pirkachberg

Die BG GTW Pirkachberg beabsichtigt die Weganlage zu verlängern. Dabei werden die Grundstücke 1175 und 1176 KG 73514 des Öffentlichen Gutes in Anspruch genommen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig sich mit der Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes (Parzellen 1175 und 1176 KG 73514 Stranach) durch die Weganlage „GTW Pirkachberg“ einverstanden zu erklären.

Punkt 02 e) Öffentliches Gut - Ansuchen um Ausbau Suntinger Anton

Herr Suntinger Anton hat per 28.04.2017 den Ausbau eines Weges auf dem öffentlichen Gut Parzelle 966 KG 73506 Mörtschach beantragt. Er beabsichtigt eine Wegbreite von ca. 4 m herzustellen. Hauptgrund ist, um das Rutschgebiet unterhalb der Hofzufahrt zu befestigen.



BGM Unterreiner berichtet, dass Mag. Goldschmidt, Abtl. Abteilung 8 – Geologie und Bodenschutz am 08.06.2017 das Gebiet besichtigt hat. Das Gelände ist generell ein sogenanntes Rutschungsgebiet. Grundsätzlich sollte die Aufweitung der Weganlage kein Problem darstellen. Das Gelände soll allerdings so wenig wie möglich angeschnitten werden. Die Gemeinde wird eine schriftliche Stellungnahme erhalten.

Ing. Grössing-Dollinschek wird das Gelände am 12.06.2017 besichtigen.
Lt. Bezirksforstinspektion ist für die Errichtung der Weganlage keine Bewilligung erforderlich.

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag Herrn Suntinger Anton den Ausbau eines Weges auf der Parzelle 966 KG 73506 (Öffentliches Gut) im bekanntgegebenen Gebiet und Ausmaß zu genehmigen, jedoch lediglich bei Vorliegen eines positiven geologischen Gutachtens. Zudem unterstützt die Gemeinde weder jetzt noch zukünftig Sanierungsarbeiten an der oberhalb liegenden Weganlage der Bringungsgemeinschaft Mörschach-Asten sowie der Hofzufahrt vlg. Auernig, die im mittel- oder unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ausbau des Weges auf der Parzelle 966 KG 73506 stehen.

Punkt 02 f) Öffentliches Gut - Inanspruchnahme durch BG AAW Wangenitzen

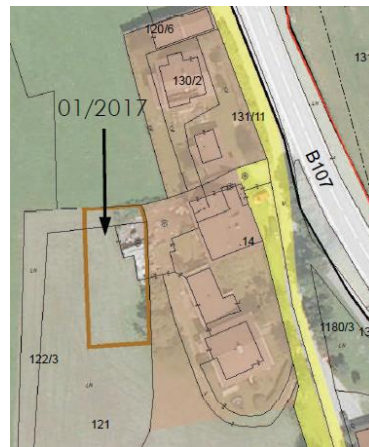
Die BG AAW Wangenitzen beabsichtigt die Weganlage zu verlängern. Dabei werden die Grundstücke 1174/1, 1175 und 1176 KG 73514 des Öffentlichen Gutes in Anspruch genommen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig sich mit der Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes (Parzellen 1174/1, 1175 und 1176 KG 73514) durch die Weganlage „AAW Wangenitzen“ einverstanden zu erklären.

Punkt 03 a) Änderung des Flächenwidmungsplanes - Umwidmungspunkt 1/2017 – Fleißner Anselm

Herr Fleißner Christoph will den landwirtschaftlichen Betrieb seiner Eltern im Siedlungsbereich Stampfen weiterführen. Seine Eltern sollen im derzeitigen landwirtschaftlichen Wohnhaus weiter leben. Für sich und seine Familie beabsichtigt er im westlichen Nahereich des Stallgebäudes ein weiteres landwirtschaftliches Wohnhaus (Aus-

zugshaus) zu errichten. In diesem Zusammenhang sucht er um Umwidmung eines Baugrundstückes auf den GP 122/3 und 121, KG Stranach, in Bauland Dorfgebiet an.



Stellungnahme Ortsplaner, DI Johann Kaufmann:

Das geplante Auszugshaus soll zur Gewährleistung eines weiterhin ungestörten landwirtschaftlichen Betriebsablaufes im westlichen Nahbereich des Stallgebäudes errichtet werden. Somit können auch die hochwertigen Landwirtschaftsflächen im südlichen Anschluss an das Gehöft von einer Bebauung freigehalten werden.

Das vorliegende Widmungsansuchen entspricht grundsätzlich den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betreffend die Siedlungsentwicklung in diesem Bereich, zumal eine geringfügige Überschreitung der festgelegten absoluten Siedlungsgrenze (Pfeilspitze) u.a. bei "baulicher Einpassung" möglich ist.

Beim Lokalausgang wurde festgestellt, dass die Errichtung eines neuen, landwirtschaftlich genutzten Wohngebäudes an beabsichtiger Stelle im Sinne des Orts- und Landschaftsbildes grundlegend unproblematisch ist, wenn sich das neue Bauobjekt lagemäßig und baugestalterisch in die dörfliche Bestandssituation einpasst - Keine "Auszahlung" in westliche Richtung und Eingliederung des Objektes in die umgebende Bebauung.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird empfohlen, das geplante Auszugshaus unmittelbar im westlichen Nahbereich des Stallgebäudes zu errichten, sodass weiterhin der Eindruck einer kompakten Gebäudegruppe bestehen bleibt (siehe Bebauungsvorschlag Plannr.: 06502-FL) und ein räumlicher Bezug zur umgebenden Bebauung gewahrt bleibt.

Die formalen Vorgaben des in der Region traditionellen Bautypus sind zu berücksichtigen. Weiters ist die beabsichtigte Zufahrt zum neuen Wohnhaus aus südlicher Richtung rechtlich sicherzustellen. Zur Gewährleistung der widmungsgemäßen Verwendung dieser Bauparzelle innerhalb von 5 Jahren ist seitens des Widmungswerbers eine Bebauungsverpflichtung einzuholen.

Wir empfehlen der Gemeinde, dem Umwidmungsgesuch gemäß o.a. Stellungnahme und beiliegendem Lageplan zuzustimmen.

Stellungnahme UAbt. 3FRO:

Bei der Antragsfläche handelt es sich in der Natur um eine ebene Wiesenfläche im unmittelbar südwestlichen Anschluss an ein bestehendes und funktional zugehöriges Gebäudeensemble eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Im örtlichen Entwicklungskonzept befindet sich der Umwidmungsbereich in einer Siedlungsrandzone, wobei das ÖEK der Gemeinde Mörttschach eine geringfügige Überschreitung der festgelegten absoluten Siedlungsgrenze prinzipiell gestattet.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine - auch hinsichtlich der Flächengröße - vertretbare Arrondierung des vorhandenen Widmungs- und Baubestandes. Zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs ist mit dem Umwidmungswerber eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen.

Betreffend die Verkehrserschließung ist eine Stellungnahme des Straßenbauamtes einzuholen.

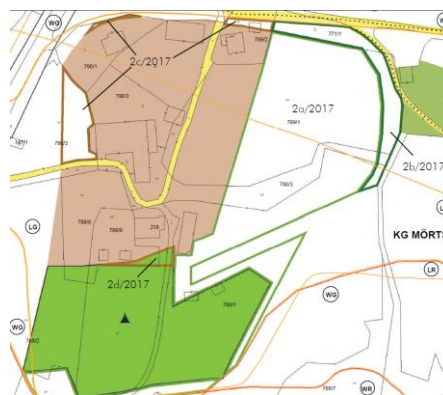
Stellungnahme Straßenbauamt Gemeinde Mörttschach, vom 22.05.2017, Zahl 612-5/6/2017 – kein Einwand

Bgm Unterreiner informiert, dass der Widmungswerber im Nachhinein um eine Veränderung der Widmungsfläche ersucht. Diese solle zu Lasten der südlichen Ausdehnung gegen Westen hin aufgeweitet werden. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Einreichung dieses Begehrens, das gesamte Widmungsverfahren zu Fall bringen könnte. Dem Widmungswerber wurde am 05.06.2017 im Beisein des DI Kaufmann mitgeteilt, dass die gewünschte Abänderung der geplanten Widmung nicht möglich ist.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung einer Fläche im Ausmaß von 499 m² der Parzellen 122/3 und 121 KG Stranach 73514 von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet für die Errichtung eines Wohnhauses gemäß vorliegendem Lageplan.

Punkt 03 b) Änderung des Flächenwidmungsplanes - Umwidmungspunkt 2/2017 – Schroll Peter

Die Familie Schroll betreibt den Sommercampingplatz Lindlerhof in Lassach südlich von Mörttschach. Der Campingbetrieb weist eine gute Auslastung auf (ca. 8.000 Nächtigungen/Jahr). Herr Peter Schroll beabsichtigt, das Campingareal zu erweitern und sucht um Umwidmung von Teilen der GP 788/1, 789/1 und 790/3, KG Mörttschach, in Grünland Campingplatz an.



Stellungnahme Ortsplaner, DI Johann Kaufmann:

Bei Reduzierung des Gefahrenzonenpotenzials durch den Bruchetbach und Vermeidung von Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzungen (Wohnen, Landwirt-

schaft) ist eine Erweiterung der Campingplatz-Stellplatzflächen lt. Zielsetzung ÖEK nicht auszuschließen.

Zur Durchsetzung einer ortsstrukturell wünschenswerten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung im gegenständlichen Bereich wurde nach Rücksprache mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Fachliche Raumordnung, Abt. 3, ein "Funktionales Konzept" mit der Festlegung und Ausschließung von Nutzungen sowie ein "Nutzungskonzept" mit den beabsichtigten Bereichsfestlegungen erstellt.

Das beigelegte "Funktionale Konzept" zeigt, dass aufgrund der bestehenden und der geplanten Nutzungen auch künftig eine klare Trennung der unterschiedlichen Funktionsbereiche möglich ist: Die PKW-Abstellflächen sowie die landwirtschaftlichen Nutzungen finden sich gebündelt im Norden. Im zentralen Bereich wird im nördlichen Anschluss an das Ausschankgebäude eine Freifläche (Kommunikation) festgelegt, südlich und östlich anschließend liegen die Campingplatz Grünlandbereiche. Hin zur B107 und den östlich angrenzenden Nutzungen werden Pufferzonen (in Form einer Parklandschaft bzw. eines Immissionschutzstreifens) ausgewiesen.

Die geplante Umwidmung berücksichtigt die Nutzungsvorgaben des funktionalen Konzeptes: Die Erweiterung des Campingplatzes erfolgt aufgrund der schutzwasserwirtschaftlichen Situation Richtung Osten (siehe Vorprüfung 2a/2017). Hin zu den im Nahbereich befindlichen Wohnnutzungen wird ein Grüngürtel festgelegt (siehe Vorprüfung 2b/2017) und geringfügige Arrondierungen werden im Sinne einer Bestandsberichtigung in den Randbereichen vorgeschlagen (siehe Vorprüfung 2c und 2d/2017).

Bei gegenständlichem Widmungsansuchen handelt es sich unter Berücksichtigung der schutzwasserwirtschaftlichen Situation um eine logische Weiterentwicklung des Campingplatzbetriebes.

Im Rahmen der Kundmachung sind Stellungnahmen seitens der Umweltabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung und des forsttechnischen Dienstes der WLV einzuholen.

Aufgrund der oben angeführten Schlussfolgerungen wird empfohlen, dem Widmungsansuchen grundlegend zuzustimmen, wenn die erforderlichen Stellungnahmen in positiver Form vorliegen.

Stellungnahme UAbt. 3FRO:

Bei den zur Umwidmung beantragten Flächen handelt es sich um unmittelbar an einen bestehenden Campingplatz angrenzende Bereiche. Die grundsätzliche Zielsetzung besteht in der Erweiterung des vorhandenen Betriebes in Richtung Osten bzw. Nordosten.

Der nördliche Bereich des Campingplatzareals, in welchem sich das Zentralgebäude, der Ausschank, das Stallgebäude, die landwirtschaftlichen Nebengebäude, das Sanitärgebäude und ein privates Wohnhaus befinden, ist als Bauland Dorfgebiet gewidmet. Die südlich anschließenden Stellplatz-, Spiel- und Erholungsflächen weisen eine Grünland Campingplatzwidmung auf.

Im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Mörttschach aus dem Jahr 2014 ist der bestehende Campingplatz als solcher verzeichnet. Im nordöstlichen Nahbereich befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Im Süden und Südosten ist ein Gefährdungsbereich der WLV verzeichnet und wird der bestehende Campingplatz durch "blaue Pfeile" (technisch- infrastrukturelle Siedlungsgrenze) begrenzt.

Seitens des Ortsplaners wurde ein funktionales Konzept erstellt, das auf die Bestandsobjekte im Norden sowie die landwirtschaftliche Hofstelle im nordöstlichen Nahbereich Rücksicht nimmt.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann den vorliegenden Anträgen im Sinne einer organischen Erweiterung des Betriebes, die mit den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes übereinstimmt, prinzipiell zu gestimmt werden.

Eine Voraussetzung dafür bilden positive ergänzende Stellungnahmen. Diese betreffen neben dem fachlichen Naturschutz die Bezirksforstinspektion sowie aufgrund des ausgewiesenen Gefährdungspotentials die Wildbach- und Lawinenverbauung.

Zudem ist betreffend allfälliger Nutzungskonflikte ein Gutachten der Umweltstelle einzuholen. Betreffend die Zufahrtssituation und der Verkehrserschließung ist eine Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung sowie des Straßenbauamtes erforderlich.

Stellungnahme WLW vom 17.05.2017:

Ad2a/2017: Ein Großteil der gen. Umwidmungsfläche liegt lt. genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Mörttschach in der Gelben Gefahrenzone der Lawine Bruchetbach. Lediglich der nördliche Teil der GP 798/1KG Mörttschach liegt außerhalb von Gefahrenzonen. Aus lawinenfachlicher Sicht kann einer Umwidmung nur dann zugestimmt werden, wenn für Bereiche in der Gelben Lawinengefahrenzone kein Wintercamping vorgesehen ist.

Die Flächen gem. 2b/2017 – 2d/2017 liegen außerhalb von Gefahrenzonen und kann der beantragten Umwidmung aus fachlicher Sicht entsprochen werden.

Stellungnahme Straßenbauamt Gemeinde Mörttschach, vom 22.05.2017, Zahl 612-5/7/2017 – kein Einwand

Stellungnahme Abteilung 8 – UA Schall- und Elektrotechnik, vom 06.06.2017, Zahl 08-BA-1763/2-2017 (004/2017)

Mit ha. Schreiben vom 16.5.2017, Zahl: 08-BA-1763/2-2017, wurde zu den Umwidmungsanträgen 2a+b+c+d/2017 mitgeteilt, dass auf Grund der Lage der Widmungsfläche vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt werden muss. Dazu wird ausgeführt:

Im Zuge des Ortsaugenscheines wurden mit dem Betreiber des Campingplatzes die beantragten Widmungserweiterungen besprochen und vor Ort besichtigt. Es wurde festgestellt, dass teilweise bereits derzeit ein Teil der Flächen als Campingplatz Verwendung findet.

Auf Grund des bestehenden privaten Wohnhauses (Grundstück 789/2, KG Mörttschach) sind Anpassungen des vorliegenden Funktionalen Konzeptes erforderlich. D.h. es ist ein entsprechender Abstand von mindestens 15 m einzuplanen, der von jeglicher Verwendung als Campingplatz auszunehmen ist. Im Zuge des Ortsaugenscheines wurde dieser Abstand mit dem Betreiber festgelegt. Zusätzlich ist entlang der östlichen Grundgrenze in Richtung landwirtschaftliche Hofstelle ebenfalls eine Sichtbepflanzung vorzunehmen.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann den Anträgen zugestimmt werden, wenn folgendes sichergestellt wird:

- zwischen dem privaten Wohnhaus und dem erweiterten Campingplatz ist ein Abstand von mindestens 15 m einzuhalten;
- zur östlich liegenden Hofstelle ist ebenfalls ein bepflanzter Immissionsschutz von rund 15 m vorzusehen.

Die geforderten Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung, der Abteilung 8 – UA Naturschutz sowie der Bezirksforstinspektion liegen noch nicht vor.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung

- a) einer Fläche im Ausmaß von 9.096 m² der Parzellen 788/1, 788/2, 788/5, 789/1, 790/3 jeweils KG 73506 Mörtschach von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Campingplatz
- b) einer Fläche im Ausmaß von 1.122 m² der Parzellen 771/1, 788/1, 789/1, 790/3 jeweils KG 73506 Mörtschach von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Schutzstreifen als Immissionsschutz
- c) einer Fläche im Ausmaß von 870 m² der Parzellen 788/3, 789/2, 790/1 jeweils KG 73506 Mörtschach von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Dorfgebiet
- d) einer Fläche im Ausmaß von 186 m² der Parzellen 788/1, 788/9 jeweils KG 73506 Mörtschach von bisher Grünland Campingplatz in Bauland Dorfgebiet

gemäß vorliegendem Lageplan, vorbehaltlich der positiven Gutachten der erforderlichen Behörden.

Punkt 03 c) Änderung des Flächenwidmungsplanes - Umwidmungspunkt 4/2017 – AG NB Stranach

Die Agrargemeinschaft Nachbarschaft Stranach beabsichtigt auf der Grundparzelle 548/9, KG Stranach, ein Baulandmodell aufzuschließen.



Stellungnahme Ortsplaner, DI Johann Kaufmann:

Die Agrargemeinschaft Nachbarschaft Stranach beabsichtigt auf der Grundparzelle 548/9, KG Stranach, ein sg. Baulandmodell aufzuschließen. Dabei handelt es sich um eine Potenzialfläche im unteren Streusiedlungsgebiet von Stranach im Ausmaß von ca. 7.800 m². Das Gelände fällt nach Osten hin zur Möll ab und weist Ruderalflächen mit maßgeblichen Grauerlen- und Birkenbeständen auf.

Bereits im Jahr 2004 wurde in diesem Zusammenhang ein Teilungs- und Bebauungskonzept mit insgesamt 7 Einzelparzellen zur Errichtung von Einfamilienhäusern und einer schleifenförmigen Erschließungsstraße erstellt.

In der Folge wurde der östliche Teil im Ausmaß von ca. 4.258 m² als Bauland Dorfgebiet gewidmet und im Rahmen der Revision des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mörtschach im Jahre 2011 mit einem Aufschließungsgebiet belegt. Eine Bebauung des Grundstückes hat bislang nicht stattgefunden.

Nun wird von der Agrargemeinschaft das Projekt zur Entwicklung des Baulandmodelles weiter verfolgt und es wurde ein neues Teilungs- und Bebauungskonzept erstellt, in welchem der Verlauf des Haupterschließungsweges nach Stranach durch das Pro-

jektgebiet geführt wird. Dieser Weg wurde nun so angelegt, dass dieser auch z.B. mit einem LKW/Bus (Länge 10,00 m) ohne reversieren befahren werden kann. Diese Änderung wird damit begründet, dass dadurch die etwas weiter nördlich gelegene enge Wegkehre umfahren wird. Diese ist nämlich aufgrund der bestehenden Bebauung nicht erweiterbar.

Durch die neue Wegführung sind geringfügige Änderungen der gewidmeten Flächen im Baulandmodell notwendig geworden. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang die Widmung der neuen Wegparzelle als Verkehrsfläche anzuführen. Darüber hinaus soll noch eine geringfügige Baulandkorrektur erfolgen.

Parallel zum Umwidmungsverfahren wird auch die Aufhebung des Aufschließungsgebietes im Gemeinderat beschlossen, da durch die zwischenzeitlich erfolgte Errichtung des Abwasserkanals und dem nun tatsächlich vorliegenden Bedarf an verfügbaren Bauparzellen die Eröffnungsbedingungen erfüllt sind.

Weitere gutachterliche Fachstellungen sind nicht erforderlich.

Wir empfehlen der Gemeinde Mörtshach, ein vereinfachtes Umwidmungsverfahren gemäß § 16 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes zur Erlangung der gewünschten Widmungsänderung anzustreben.

Stellungnahme UAbt. 3FRO:

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 4a bis 4c/2017 und sehen die Schaffung von Verkehrsflächen (Punkte 4a und 4b/2017) zur Erschließung eines bereits gewidmeten Areals, auf dem ein Baulandmodell der Gemeinde entstehen soll, bzw. im Punkt 4c/2017 eine geringfügige Baulandarrondierung im Ausmaß von ca. 201 m² vor.

Parallel zu diesen Umwidmungsanträgen soll das diese Fläche betreffende Aufschließungsgebiet aufgehoben und das Gesamtareal einer baulichen Verwertung zugeführt werden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird den vorliegenden Anträgen zugestimmt, eine ergänzende Stellungnahme ist seitens des Straßenbauamtes einzuholen.

Stellungnahme Straßenbauamt Gemeinde Mörtshach, vom 22.05.2017, Zahl 612-5/8/2017 – kein Einwand

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung

- a) einer Fläche im Ausmaß von 921 m² der Parzelle 548/9 KG 73514 Stranach von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsfläche – Allgemeine Verkehrsfläche
- b) einer Fläche im Ausmaß von 355 m² der Parzelle 548/9 KG 73514 Stranach von bisher Bauland Dorfgebiet in Verkehrsfläche – Allgemeine Verkehrsfläche
- c) einer Fläche im Ausmaß von 201 m² der Parzelle 548/9 KG 73514 Stranach von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Dorfgebiet.

gemäß vorliegendem Lageplan.

Punkt 03 d) Änderung des Flächenwidmungsplanes - Umwidmungspunkt 5/2017 – Thaler Matthias

Herr Matthias Thaler beabsichtigt im unmittelbaren Nahbereich seiner Hofstelle auf der Grundparzelle 1130/1, KG Stranach, ein Auszugshaus zu errichten. Zu diesem Zwecke sucht er um Erweiterung seiner Hofstellenwidmung an.



Stellungnahme Ortsplaner, DI Johann Kaufmann:

Die Errichtung eines Auszugshauses im Hofbereich des landwirtschaftlichen Anwesens vlg. "Oberer Wastler" entspricht grundlegend den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Gemäß Lokalausweis am 21.03.2017 wurde festgestellt, dass mit der geplanten Errichtung des Auszugshauses auf dem bestehenden Garagengebäude der räumliche Bezug zu den bestehenden Gebäuden bestmöglich gewahrt bleiben kann.

Somit können die umliegenden Landwirtschaftsflächen von einer Bebauung freigehalten werden und ein ungestörter Ablauf des landwirtschaftlichen Betriebes ist weiterhin möglich.

Aufgrund der erfolgten Gefahrenzonenplanrevision des Schulbaches wird aus raumordnungsfachlicher Sicht empfohlen, die Umfassungslinie der Hofstellenwidmung im Süden bis zur Verlaufslinie der roten Gefahrenzone zu erweitern. Weiters könnte bei Vorliegen von einer positiven Stellungnahme der WLW und auch der KNG das Stallgebäude im Nordosten und das Wohngebäude im Westen widmungsgemäß (Gebäudeaußenkante aufgrund Lage in roter Zone) erfasst werden.

Die formalen Vorgaben des in der Region traditionellen Bautypus sind zu berücksichtigen.

Gemäß den Erkenntnissen des Befundes wird der Gemeinde Mörtschach empfohlen, bei Vorlage eines positiven Fachgutachtens der WLW und der KNG dem Widmungsgesuch gemäß beiliegendem Lageplan zuzustimmen.

Stellungnahme UAbt. 3FRO:

Bei der Antragsfläche handelt es sich in der Natur um eine funktionale Hofstelle, die aus einem Wohnhaus, einem Garagengebäude sowie einem größeren landwirtschaftlichen Nebengebäude besteht und die als solche auch im örtlichen Entwicklungskonzept verzeichnet ist.

Teilbereiche der Hofstelle lagen bisher innerhalb der roten Gefahrenzone des Schulbaches und weisen daher keine Widmungsfestlegung auf. Durch den neu erstellten Gefahrenzonenplan (03.06.2013, Zahl BMLFUW-LE.3.3.3/0078-IV/5/2013) konnte das Gefahrenpotenzial reduziert werden, sodass sich diese Teilflächen nicht wie bisher in der roten, sondern in der gelben Gefahrenzone befinden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann dem Antrag unter der Voraussetzung einer positiven Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung zugestimmt werden. Zudem ist aufgrund der nahen 110kV Leitung eine weitere fachliche Stellungnahme der KNG erforderlich.

Stellungnahme WLW vom 17.05.2017:

Jene Teile der GP .167/1 (KG Stranach) liegen lt. GZP in der Roten Gefahrenzone am Schwemmkegel des Schulbaches; die übrigen unter diesem Punkt angeführten Parzellenteile liegen in der Gelben Gefahrenzone des gen. Wildbaches. Der beantragten Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland- Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes kann ha. grundsätzlich zugestimmt werden, mit Bauauflagen i.R. künftiger Bauverfahren aus wildbachtechnischer Sicht zur Erhöhung der Standortsicherheit ist zu rechnen. Bei der GP .167/1 handelt es sich um eine Bestandsberichtigung an einem Altgebäude und ist die Widmung auf die Gebäudefläche zu beschränken (nachträgliche Punktwidmung).

Stellungnahme KNG vom 30.05.2017 - positiv

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung einer Fläche im Ausmaß von 1.355 m² der Parzellen .167/1, 1130/1, 1130/3 jeweils KG 73514 Stranach von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Hofstelle eines Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebes gemäß vorliegendem Lageplan.

Punkt 03 e) Änderung des Flächenwidmungsplanes - Umwidmungspunkt 6/2017 – Jenkner Karoline

Frau Karoline Jenkner beabsichtigt im östlichen Nahbereich des landwirtschaftlichen Wohngebäudes eine Reithalle mit den Ausmaßen 30 m x 15 m zu errichten. Zu diesem Zwecke wird um Erweiterung der Hofstellenwidmung angesucht.



Stellungnahme Ortsplaner, DI Johann Kaufmann:

Die Errichtung einer Reithalle im Hofbereich des landwirtschaftlichen Anwesens vlg. "Unterer Wastler" entspricht grundlegend den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Der vorgesehene Standort östlich des Stallgebäudes stellt hinsichtlich der landwirtschaftlichen Betriebsabläufe der Hofstelle den günstigsten Platz für die Errichtung der geplanten Reithalle dar.

Gemäß Lokalausweis am 21.03.2017 wurde festgestellt, dass die geplante Halle geländebedingt leicht Richtung Osten abgerückt werden muss. Ein räumlicher Bezug zu den bestehenden Gebäuden kann gewahrt bleiben. Weiters wird empfohlen den Reitplatz im südlichen Nahbereich ebenfalls in die Hofstellenwidmung zu integrieren.

Da die zur Umwidmung gewünschte Fläche sich innerhalb der gelben Gefahrenzone befindet, ist im Kundmachungungsverfahren eine Stellungnahme seitens des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinverbauung einzuholen.

Wir empfehlen der Gemeinde der Hofstellenerweiterung gemäß dem nun vorliegenden Umwidmungslageplan zuzustimmen.

Stellungnahme UAbt. 3FRO:

Bei dem zur Umwidmung beantragten Bereich handelt es sich in der Natur um eine aus einem Wohnhaus sowie einem größeren landwirtschaftlichen Nebengebäude bestehende Hofstelle mit einem angeschlossenen Reitplatz.

Im unmittelbar nordwestlichen Nahbereich befindet sich ein weiteres landwirtschaftliches Anwesen.

Stellungnahme WLW vom 17.05.2017:

Die gen. Flächen liegen größtenteils in der Gelben Gefahrenzone am Schwemmkegel des Schulbaches; ein geringer westlicher Teil der GP .168, 1133 sowie 1134, alle KG Stranach liegt in der Roten Gefahrenzone des gen. Wildbaches. Eine Zustimmung zur beantragten Umwidmung kann aus fachlicher Sicht nur für jene Flächen erfolgen, die außerhalb der Roten Wildbachgefahrenzone zu liegen kommen. Bei künftigen Bauverfahren ist unsere Dienststelle zu laden und ist mit Bauauflagen zu rechnen.

Auf Grund der Stellungnahme der WLW wurde die ursprüngliche und kundgemachte Umwidmungsfläche im Ausmaß von 5.315 m² um jene Flächen verringert, die in der Roten Wildbachgefahrenzone zu liegen kamen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung einer Fläche im Ausmaß von 5.133 m² der Parzellen .168, 1133, 1134 und 1135 jeweils KG 73514 Stranach von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Hofstelle eines Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebes gemäß vorliegendem Lageplan.

Punkt 04) Aufhebung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A6

Die AG NB Nachbarschaft Stranach begehrt die Aufhebung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes.



Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, eine Teilfläche des Anschließungsgebietes A6 – Parzelle 548/9 KG 73514 Stranach – im Ausmaß von 4.258 m² freizugeben.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 00.00.2017 über die Aufhebung einer Teilfläche des Anschließungsgebietes A6

Aufgrund der §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Freigabe einer Teilfläche des Anschließungsgebietes

Die als Anschließungsgebiet festgelegte Teilfläche des Grundstückes 548/9 KG 73514 Stranach von insgesamt 4.258 m² wird hiermit freigegeben. Die mit Verordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2009 erfolgte Festlegung wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Punkt 05) Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauungsverpflichtung) Umwidmungspunkt 1/2017 – Fleißner Anselm

Die UAbt. 3FRO fordert in ihrer Stellungnahme zum bezeichneten Umwidmungspunkt, dass mit dem Umwidmungswerber eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen ist.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Vereinbarung der Bebauungsverpflichtung mit Besicherung mit Herrn Fleißner abzuschließen.

Die Vereinbarung liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Punkt 06) Verordnung textlicher Bebauungsplan

Der derzeit geltende textliche Bebauungsplan der Gemeinde stammt vom 14.05.1993 zuletzt geändert am 06.08.1996. In dieser Verordnung stimmen einzelne Verweise auf die Kärntner Bauvorschriften nicht mehr, zudem ist die Bebauungsdichte sehr niedrig angesetzt.

Der vorliegende Entwurf des textlichen Bebauungsplanes orientiert sich weitgehend an jenem der Gemeinde Winklern (Frühjahr 2017 erlassen).

Nach Rücksprache mit Dipl. Ing. Hanke, Baubezirksamt, BH Spittal sind unter § 3 - Bauliche Ausnutzung unbedingt noch detaillierte Angaben darüber erforderlich, was ein Geschoss ist.

Nach Rücksprach mit Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ing. Oliver Hanke vom Baubezirksamt sind in den vorliegenden Entwurf unter § 3 – Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke noch nähere Bestimmungen zur Berechnung der Geschossfläche aufzunehmen.

Die Mitglieder des Gemeinderates diskutieren § 3 Pkt. 3 des vorliegenden Verordnungsentwurfes. Vzbgm. Kramser ist der Auffassung, dass lediglich Landwirte über zwei Parzellen bauen. Diesen ist es nicht zumutbar vor dem Bauvorhaben die Parzellen entsprechend zu vereinigen. Bei Personen, die Grundstücke erwerben um Einfamilienhäuser zu errichten, stellt sich das Problem ohnehin nicht.

GR Fresser stellt fest, dass die Grundstücke vereinigt werden müssen um die bauliche Ausnutzung richtig ermitteln zu können.

§ 6 Abänderung: Je Wohneinheit sind auf dem Baugrundstück oder auf Eigengrund in dessen unmittelbarer Nähe 2 PKW-Parkplätze vorzusehen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich mit der Gegenstimme von Vzbgm. Kramser, die vorliegende Verordnung des textlichen Bebauungsplanes, samt Erläuterungen. Die Verordnung liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Punkt 07) Ortsbildschutzverordnung

Nach § 5 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 hat der Gemeinderat mit Verordnung zu bestimmen, ob und inwieweit und in welchen Teilen eines Ortsbereiches das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern zulässig ist.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vorliegende Verordnung.

Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach, vom 00.00.2017, Zahl: 003-3/2017,
mit der eine Ortsbildschutzverordnung erlassen wird**

Gemäß § 5 Abs. 1 und 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 (K-OBG), LGBl Nr 32/1990, in der Fassung LGBl Nr 31/2015, wird verordnet:

§ 1

Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern

In sämtlichen Ortsbereichen der Gemeinde Mörttschach ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern, deren Ausmaß 120 cm Höhe und 90 cm Breite nicht übersteigen darf, zulässig, wobei pro Werber maximal vier Plakatständer je Ortsbereich für die Dauer von höchstens vier Wochen vor und einer Woche nach der Veranstaltung aufgestellt werden dürfen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Punkt 08) Ansuchen VS-Mörttschach – Anstellung einer pädagogischen Hilfskraft

Die VS Mörttschach wird im Schuljahr 2017/18 wieder einklassig geführt. Im nächsten Schuljahr wird es vermehrt Kinder in der VS geben, die durch eine 1:1 Betreuung bzw. durch Arbeit in Kleinstgruppen unterstützt werden müssen, damit der Lernerfolg und ein funktionierendes soziales Umfeld gesichert werden können. Die Direktorin der VS-Mörttschach ersucht daher um Unterstützung in Form einer pädagogischen Hilfskraft in einem Ausmaß von mindestens 2 Stunden pro Tag.

Bgm. Unterreiner berichtet, dass eine pädagogische Hilfskraft nur dann durch die Kärntner Landesregierung gefördert wird, wenn die Kinder stark eingeschränkt sind. Die Kindergartenpädagogin Hecke bestätigt einen erhöhten Förderbedarf für 3-4 Schulanfänger, eine entsprechende Einschränkung der Kinder ist jedoch nicht diagnostiziert worden. Derzeit wird noch abgeklärt, ob die Anstellung einer pädagogischen Hilfskraft in diesem Fall rechtlich überhaupt zulässig ist.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig im Schuljahr 2017/18 eine pädagogische Hilfskraft in der VS-Mörttschach mit einem 25 %igen Beschäftigungsausmaß anzustellen.

Punkt 09) Abänderung Stellenplanverordnung 2017

Mit der Anstellung einer pädagogischen Hilfskraft wird die Abänderung des Stellenplanes notwendig. Ebenso wurden die Saisonarbeiter in den Stellenplan aufgenommen.

Der Entwurf des Stellenplans wurde bereits vom Gemeindeservicezentrum geprüft und freigegeben, die Genehmigung des Amtes der Kärntner Landesregierung steht jedoch noch aus.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, vorbehaltlich der Genehmigung des Amtes der Kärntner Landesregierung, den vorliegenden Entwurf des Stellenplans.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2017 beschlossen wird.

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 96/2011, des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992, in der Fassung LGBl. Nr. 96/2011, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs-ausmaß	Saison	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
		VWD-Gruppe	DKI.	Modell-stelle	Stellenwert
100,00 %	-	C	IV	F-ID3	57
13,70 %	-	P5	III	TH-RP2	18
100,00 %	-	C	V	AK-SSB4	42
50,00 %		B	VII	AK-SSB2B	36
100,00 %	-	D	IV	KU-KB2B	33
3,17 %	-			KU-RKB2A	21
35,00 %	-	P5	III	TH-RP2	18
35,00 %	-	P5	III	TH-RP2	18
25,00 %				EP-PK1	24
100,00 %	-	P3	IV	TH-HFK2	30
10,00 %	J	P3	III	TH-HFK2	30
10,00 %	J	P3	III	TH-HFK2	30
50,00 %	J	P5	III	TH-HK3	24

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 13.06.2017 in Kraft, gleichzeitig wird die Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2016, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

Punkt 10 a) Investitionen gantztägige Schulform – Ankauf Spielgerät

Die Gemeinde erhält für die gantztägige Schulform einen Zweckzuschuss für Investitionen in Höhe von EUR 55.000,00. Von dieser Summe sind noch rund EUR 6.700,00 verfügbar.

Die Fa. Andreas Tschapeller, 9900 Lienz, bietet mit Schreiben vom 15.05.2017 ein Balancieret um EUR 10.242,00 inkl. USt. an. Dieses könnte im Grünstreifen beim Eisplatz aufgestellt werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Fa. Tschapeller mit der Lieferung des Balancierets lt. Angebot vom 15.05.2017 zum Preis von EUR 10.242,00 inkl. USt zu beauftragen.

Punkt 10 b) Investitionen ganztägige Schulform – Finanzierung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.09.2016 einstimmig beschlossen, dass die notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen für die Nachmittagsbetreuung im Ausmaß von EUR 55.000,00 zu tätigen sind, wobei die Bedeckung der Maßnahmen durch die zugesagten Fördermittel zu erfolgen hat. Mit der Anschaffung des Spielgerätes werden diese Fördermittel um rund EUR 3.600,00 überschritten. Zur Bedeckung könnten Mittel aus dem ordentlichen Haushalt zugeführt werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den ungedeckten Anteil der Investition in Höhe von EUR 3.600,00 durch eine Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt zu bedecken.

Punkt 10 c) Investitionen ganztägige Schulform – Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan

Da das Vorhaben mehrjährig geworden ist, ist zur Genehmigung des Vorhabens ein Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan zu erstellen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan. Der Plan liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Punkt 11) Förderansuchen NB Stampfen-Pirkachberg –Steinschlagsicherung

Die NB Stampfen-Pirkachberg hat am 10.10.2016 ein Förderansuchen für den Brückenbau und die Steinschlagsicherung im Wangenitztal eingebracht. Der Gemeindevorstand hat sich in seinen Sitzungen vom 25.10. und 15.11.2016 mit der Angelegenheit befasst.

Bgm. Unterreiner berichtete, dass die Steinschlagverbauung zum Parkplatz hin ca. EUR 20.000,00 kosten soll. Der Gemeindevorstand hat einen einstimmigen Beschluss über die Antragsstellung an den Gemeinderat gefasst, das Vorhaben im Jahr 2016 mit EUR 5.000,00 aus Mitteln des Fremdenverkehrs zu fördern.

Da mit der Errichtung der Steinschlagsicherung bis zum Zeitpunkt der Behandlung im Gemeinderat am 16.12.2016 noch nicht begonnen worden ist, wurde die Entscheidung über das Förderansuchen vertagt.

Der Obmann der NB Stampfen-Pirkachberg, Thaler Martin, hat per 23.05.2017 erneut ein Ansuchen auf Mitfinanzierung des Steinschlagverbaues eingebracht. Darin ersucht er die Gemeinde das Vorhaben mit EUR 10.000,00 zu unterstützen.

Der Bürgermeister führt aus, dass in diesem Zuge auch die Pachtverträge für die Parkplätze Wangenitzen und Pichleralm ausverhandelt werden sollten. Er stellt sich mehrjährige Pachtverträge mit einer jährlichen Pacht um rund EUR 150,00 vor.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Errichtung des Steinschlagverbaues mit EUR 10.000,00 zu fördern wobei die Bede-

ckung über den Abschnitt 7710 zu erfolgen hat sowie den Abschluss der, der Niederschrift angefügten, Fördervereinbarung.

Punkt 12) Bachräumungsmaßnahmen am Astenbach

Mitte April hat die NB Mörtschach-Mörtschachberg der Gemeinde mitgeteilt, dass im Bereich des Grabenausgangs des Astenbachs Sturmhölzer von ca. 30 fm im Bachbett lagern und den Astenbach verklauen können. Am 26.04.2017 fand daraufhin eine Begehung gemeinsam mit der BFI, der WLV, dem Obmann der NB und dem Bürgermeister statt.

Es wurde festgestellt, dass weitere ca. 40 fm an labilen Baumhölzern in das Bachbett bzw. auf das schon geworfene Holz stürzen könnten. Vom Vertreter der WLV (DI Klaus) und der BFI (Ing. Dullnig) wurde eine rasche Räumung der bereits geworfenen und noch stehenden Baumhölzer bzw. ein Freischneiden des Verlandungsraumes im Bereich des bestehenden Sperrbauwerkes für fachlich notwendig erachtet.

Die Räumung erfolgt über den Betreuungsdienst der WLV. Die Gemeinde hat dafür einen Interessentenbeitrag in Höhe von EUR 9.000,00 zu leisten.

Die NB Mörtschach-Mörtschachberg hat die Schlägerungsarbeiten übernommen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Bachräumungsarbeiten mit der Auszahlung des Interessentenbeitrages in Höhe von EUR 9.000,00 zu unterstützen, wobei die Mittel im Rahmen des ordentlichen Haushaltes aufzubringen sind.

Punkt 13 a) Kanal BA 05 – Auftragsvergabe Bauarbeiten

Die Ausschreibung erfolgte als Direktvergabe mit Bekanntmachung. Die Angebotsöffnung fand am 22.05.2017 statt. Die abgegebenen Angebotssummen streuten von ca. EUR 111.000,00 bis EUR 196.000,00 exkl. UST.

Die Bestbieter sind die Felbermayer mit EUR 111.351,66 und Fürstauer mit EUR 112.881,70. Auf Grund des Beschlusses des Gemeindevorstandes wurden mit diesen beiden Unternehmen am 06.06.2017 Bietergespräche geführt. Daraus ging die Fa. Fürstauer mit einer Angebotssumme von EUR 100.438,48 als Billigstbieter hervor.

Die Kosten für das Pumpwerk zum Anschluss des Objektes Stranach 32 beläuft sich lt. Angebot der Fa. Häny Austria GmbH, 8142 Wundschuh auf EUR 6.266,00 netto.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Fa. Fürstauer GmbH, 9841 Winklern, mit der Ausführung des BA 05 zu beauftragen sowie die Fa. Häny Austria GmbH, 8142 Wundschuh mit der Errichtung des Pumpwerkes.

Punkt 13 b) Kanal BA 05 – Finanzierung

Die Finanzierung des BA 05 ist über eine Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt, Abschnitt Abwasserbeseitigung möglich.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig aus dem Abschnitt 8510 Abwasserbeseitigung EUR 107.100,00 an den außerordentlichen Haushalt, zur Bedeckung des Vorhabens „Kanal BA 05“ zuzuführen.

Punkt 13 c) Kanal BA 05 – Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan

Da das Vorhaben mehrjährig geworden ist, ist zur Genehmigung des Vorhabens ein Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan zu erstellen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan zu beschließen.
Der Plan liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Punkt 14) Verteilung BZ-Mittel

Im Jahr 2017 steht der Gemeinde lt. Information durch die zuständigen Landesräte vom 01. Dezember 2016 ein BZ-Rahmen in Höhe von EUR 327.000,00 zur Verfügung. Im Gespräch mit Dr. Sturm am 02. Feber 2017 wurde uns jedoch mündlich mitgeteilt, dass der Malus im Bereich Wirtschaftshof nicht zur Anwendung kommen würde und der BZ-Rahmen sich somit auf EUR 352.000,00 erhöht (dies vorbehaltlich der Zustimmung der Landesräte).

Im Zuge der Voranschlagsbegutachtung wurden bereits EUR 5.600,00 zur Abdeckung der überdurchschnittlichen Kosten in Zusammenhang mit den Gemeindestraßen gebunden. Zudem sind EUR 24.200,00 laut mehrheitlich beschlossenenem Einzelfinanzierungsplan vom 24.06.2016 für das Vorhaben „Veranstaltungssaal“ sowie lt. einstimmig beschlossenenem Einzelfinanzierungsplan vom 24.06.2016 zum Vorhaben „Innensanierung VS-Mörtschach“ EUR 200.000,00 gebunden. Zudem wurden im am 24.06.2016 beschlossenen mittelfristigen Investitionsplan EUR 5.000,00 für den Betrieb der Kultbox vorgesehen. Zur Verteilung verbleiben somit EUR 92.200 bzw. bei Zustimmung der Landesräte EUR 117.200,00.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig EUR 30.000,00 der zur Verfügung stehenden BZ-Mittel 2017 für das Vorhaben „Parkplatz“ sowie EUR 15.000,00 für das Vorhaben „Adaptierung Friedhof“ zu verwenden.

Punkt 15 a) Parkplatz - Planung

In der Gemeinderatssitzung vom 17.03.2017 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, als nächstes Projekt die Errichtung eines Parkplatzes auf den Parzellen 52/3 und 52/1 KG Mörtschach zu realisieren. Die Planungsarbeiten könnten in Zusammenarbeit mit dem Baudienst erfolgen, der auch die weitere Abwicklung (Ausschreibung, Bauaufsicht, Abrechnung) übernehmen könnte. Das Honorar des Baudienstes beträgt 3 %. Die Gemeinde ist dabei jedoch bei den Planungsarbeiten stark gefordert.

Alternativ dazu bietet der Zivilingenieur DI Arnold Bodner, 9900 Lienz für Lokalaugenschein, Vorentwurf Parkplatz (2 Varianten), Projekt über die Entsorgung der Oberflächenwässer, Detailentwurf mit Regelprofil, Kostenschätzung, Ausschreibungsabwicklung, Bauleitung EUR 10.800,00 an.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Planung, Ausschreibungsabwicklung und Bauleitung des Vorhabens „Parkplatz“ mit dem Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Spittal/Drau abzuwickeln.

Punkt 15 b) Parkplatz - Finanzierung

Die Finanzierung der vorbereitenden Arbeiten könnte über BZ-Mittel 2017 mit EUR 30.000,00 erfolgen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig zur Bedeckung der vorbereitenden Arbeiten BZ-Mittel „Parkplatz“ in Höhe von EUR 30.000,00 zu verwenden.

Punkt 16 a) Adaptierungen Friedhof – Vergabe Planungsarbeiten

In der Gemeinderatssitzung vom 17.03.2017 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, als nächstes Projekt die Adaptierung des Friedhofes (Aussegnungshalle, Toilettenanlage, Barrierefreiheit etc.) zu realisieren.

Dieses umfangreiche Projekt muss durch einen geeigneten Planer ausgearbeitet werden. Es liegt dafür ein Honorarangebot der Architektengemeinschaft Scherzer, Mayr Elwischger, 9900 Lienz vor. Für die Einreichplanung, Kostenermittlung, Detailplanung, Örtliche Bauleitung und Sonderplanungen, wie HLS-Planung, Elektroplanung und statische Berechnungen fordert die Architektengemeinschaft ein Honorar in Höhe von 11 % der Herstellungskosten. Nicht enthalten sind Vermessungsarbeiten des Geometers sowie die Baukoordination.

GR Fresser erklärt sich für befangen und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Architektengemeinschaft Scherzer, Mayr, Elwischger in 9900 Lienz mit der Projektbetreuung „Adaptierung Friedhof“ mit einer Auftragssumme von 11 % der Herstellungskosten laut vorliegendem Architektenvertrag zu beauftragen.

Punkt 16 b) Adaptierungen Friedhof – Finanzierung Planungsarbeiten

Die Finanzierung der vorbereitenden Arbeiten könnte über die Investitionsförderung des Bundes EUR 15.000,00 sowie über BZ-Mittel 2017 mit EUR 15.000,00 erfolgen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig zur Bedeckung der Planungsarbeiten BZ-Mittel „Adaptierung Friedhof“ in Höhe von EUR 15.000,00 sowie Bundesinvestitionsmittel in Höhe von EUR 15.000,00 zu verwenden.

Punkt 17 a) Innensanierung VS – Mehrkosten

Bei der Innensanierung der VS sind Mehrkosten zu erwarten. Diese betreffen Schulmöbel, EDV-Ausstattung, Baumeisterarbeiten und weitere Arbeiten rund um die Radsanierung. In Summe belaufen sich diese Kosten auf rund EUR 90.000,00. Durch diese Mehrkosten steigt auch das Honorar der Architektengemeinschaft anteilig. Mag. Pobaschnig hat im persönlichen Gespräch mit Bgm. Unterreiner am 18.04.2017 zugesagt etwa EUR 100.000,00 an zusätzlichen Mitteln des Schulbaufonds bereitstellen zu können. Diese werden jedoch erst im Rahmen der Projektabrechnung im Herbst 2017 berücksichtigt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Projektsumme des Vorhabens um rund EUR 100.000,00 zu erhöhen, wobei die Bedeckung der Mehrkosten durch die mündlich zugesagten Mittel aus dem Schulbaufonds erfolgen soll.

Punkt 17 b) Innensanierung VS – Erweiterung Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan

Da für das Projekt Fördergelder nach § 15 a B-VG lukriert werden konnten ist eine Inanspruchnahme des Regionalfondsdarlehns nicht mehr notwendig. Der Einzelinvestitionsplan ist daher entsprechend anzupassen. Zudem sind die erwarteten Mehrkosten zu berücksichtigen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan. Eine Ausfertigung liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Punkt 18 a) Verbauung Steinschlag Mörtschachberg – Finanzierung Zusatzkosten

Es sind Zusatzkosten für Baubewilligung, Ausnahmegenehmigungen Tauwettersperre und Geologisches Gutachten aufgetreten, die bedeckt werden müssen. Die Mittel könnten aus dem ordentlichen Haushalt zugeführt werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig EUR 1.800,00 aus dem ordentlichen Haushalt an den außerordentlichen Haushalt zur Bedeckung des Vorhabens „Verbauung Steinschlag Mörtschachberg“ zuzuführen.

Punkt 18 b) Verbauung Steinschlag Mörtschachberg – Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan

Durch die Baugenehmigung des Projektes im Vorjahr und die Abwicklung der restlichen Kosten im Jahr 2017 ist das Vorhaben mehrjährig geworden, sodass ein Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan zur Genehmigung erforderlich ist.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan.
Eine Ausfertigung liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Punkt 18 c) Verbauung Steinschlag Mörtschachberg – Fördervereinbarung

Da der Interessentenbeitrag nicht an die WLV ausbezahlt wird, sondern an den Wasserverband Mölltal, ist mit diesem eine Fördervereinbarung abzuschließen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Fördervereinbarung.
Eine Ausfertigung liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Punkt 19) Mittelfristiger Investitionsplan 2017-2021

Nach § 86 Abs. 11 K-AGO sind für Vorhaben, für die im außerordentlichen Voranschlag Ausgaben vorgesehen sind, die durch Bedarfszuweisungen oder Landesmittelbedeckt werden sollen, die Genehmigung der Landesregierung einzuholen.

Einjährige Vorhaben, deren Projektsumme fünf Prozent der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushalts übersteigen, sowie mehrjährige Vorhaben, deren Projektsumme fünf Prozent der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushalts nicht übersteigen bedürfen zu Ihrer Genehmigung unter anderem auch der Aufnahme in den mittelfristigen Investitionsplan.

In den mittelfristigen Investitionsplan 2017-2021 wurden nachfolgende Projekte mit aufgenommen:

- Errichtung Veranstaltungssaal
- Verbauung Steinschlag Mörtschachberg
- Ländliches Wegenetz
- Schulische Nachmittagsbetreuung
- Adaptierung Friedhof
- Parkplatz

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, den vorliegenden mittelfristigen Investitionsplan 2017-2021 zu genehmigen.
Eine Ausfertigung des mittelfristigen Investitionsplanes 2017-2021 liegt dieser Niederschrift als Anlage bei.

Punkt 20) Bericht Kontrollausschussobmann

Der Kontrollausschussobmann berichtet, dass die letzte Sitzung des Ausschusses am 24.05.2017 stattgefunden habe. Darin wurde eine Kassenbestandskontrolle durchgeführt, der Gesamtkassenbestand betrug EUR 224.533,84 und stimmte mit den vorgelegten Tagesabschlüssen überein. Weiters wurden die Haushaltsbelege 176 - 565 durchgesehen und ohne Beanstandungen zur Kenntnis genommen.

In weiterer Folge hat sich der Kontrollausschuss auch noch mit dem Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags beschäftigt.

Punkt 21) 1. Nachtragsvoranschlag

Nach § 14 K-GHO ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn der Voranschlag während des Finanzjahres durch außer- oder überplanmäßige Ausgaben, durch Mehreinnahmen oder Mindereinnahmen in seiner Aussagekraft wesentlich beeinflusst wird.

An Veränderungen \geq EUR 3.000,00 wurden vorgesehen:

Ordentlicher Haushalt

- Nicht in Anspruch genommene BZ-Mittel 2016 „Musikpflege“
- Sozialhilferückersatz
- Überschüsse Vorjahr (Fremdenverkehr, Abwasserbeseitigung)
- Nicht in Anspruch genommene BZ-Mittel 2016 Investitionen OH
- Interessentenbeitrag WLW
- Laufender Überschuss Fremdenverkehr
- Verringerung laufender Überschuss Bauhof und Abwasserbeseitigung
- Investitionen in Kanalisationsbauten
- Zuführung an AOH – Abwasserbeseitigung
- Zuführung an AOH – Schulische Nachmittagsbetreuung

Außerordentlicher Haushalt

- Innensanierung VS
- Schulische Nachmittagsbetreuung
- Veranstaltungssaal
- Parkplatz
- Ländliches Wegenetz
- Adaptierung Friedhof
- Kanal BA 05

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag zu genehmigen.

Punkt 22) Berichte Ausschussobmänner

Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus, Sport, Jugend und Kultur

BGM Unterreiner berichtet, dass nach in Auftraggabe der digitalen Ortskarte Mag. Marwieser erneut gebeten wurde einen Vorentwurf zu übersenden, der überarbeitet werden kann. Bislang wurde diese Karte allerdings nicht übermittelt.

Am Ortsbeginn des Alpe Adria Trail soll eine Tafel aufgestellt werden, die auf Übernachtungsmöglichkeiten hinweist.

Die Panoramatafeln des Nationalparks (Pichleralm, Wangenitztal, Astental, Mört-schach) werden ausgetauscht.

Ausschuss für Umweltschutz, Soziales und Familie

Vzbgm. Passler: Die Ausschusssitzung wird am 23.06.2017 stattfinden. Die Abfuhrord-nung und die Abfallgebührenordnung müssen überarbeitet werden. Es ist mit Preis-steigerungen der Müllgebühren zu rechnen.

Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, ländliches Wegenetz und Nationalpark Hohe Tauern

Vzbgm. Kramser: Die Ausschusssitzung wird bis zur GR-Sitzung im September stattfin-den. Dann liegen auch die Abrechnungsdaten der Rissesanierungen vor.

Punkt 23) Berichte Bürgermeister

a) Steinschlagverbauung Mört-schach – Mört-schachberg

Bis zur Vollendung des Bauwerkes sind noch ca. 100 m Steinschlagnetze zu errich-ten. Diese Maßnahmen werden im Herbst 2017 fertiggestellt. Die Sicherung des Felskopfes (Astenstraße) wurde mit der Fa. Felbermayr durchgeführt. Die Baukos-ten liegen innerhalb des kalkulierten Rahmens.

b) Asylwerber

Die Familie Eder fordert seit langem, dass Asylwerber beschäftigt werden. Seit ca. 2 Wochen kann diesem Wunsch entsprochen werden. Eine Frau wird für die Dau-er von drei Wochen in der VS zur Unterstützung von Fr. Thaler eingesetzt, fünf Männer helfen im Bauhof mit (Fußballplatz, Brückengeländer streichen Un-terstranach und Astenbach).

c) B107

Wie im Vorstand besprochen sollen im Bereich Mört-schach um eine Geschwin-digkeitsbeschränkung auf 50 km/h, bei der Brücke Unterstranach soll um ein Überholverbot, angesucht werden.

d) Neue Heimat – Gemeinnützige Wohnungs- u. SiedlungsgesmbH GmbH Kärnten

Es gibt keine neue Entwicklung. Die Neue Heimat ist seit längerem nicht mehr an die Gemeinde herangetreten.

Nachdem alle Tagesordnungspunkte der Tagesordnung behandelt worden sind, schließt Bgm. Unterreiner die Sitzung.

Der Bürgermeister:
Richard Unterreiner e.h.

Die Gemeinderatsmitglieder:
Ing. Erwin Fresser e.h.
Peter Suntinger e.h.

Die Schriftführerin:
Kerstin Kerschbaumer e.h.